

- a) Die auf den Namen lautenden Nennbetragsaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der RIB Software SE mit Sitz in Stuttgart werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Schneider Electric Investment AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 85184 (Hauptaktionärin), zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 41,72 je Nennbetragsaktie auf die Hauptaktionärin übertragen.
- b) Die von der RIB Software SE mit Sitz in Stuttgart aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 und des Aktienoptionsprogramms 2020 ausgegebenen Aktienoptionen wandeln sich in einen von der Schneider Electric Investment AG mit Sitz in Düsseldorf zu zahlenden Anspruch auf angemessene Barabfindung in Höhe von
- EUR 39,14 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 1. September 2015 ausgegebener Aktienoption,
 - EUR 39,07 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 4. Juli 2016 ausgegebener Aktienoption,
 - EUR 38,83 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 3. Juli 2017 ausgegebener Aktienoption,
 - EUR 38,59 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 2. Juli 2018 ausgegebener Aktienoption,
 - EUR 38,35 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 1. Juli 2019 ausgegebener Aktienoption,
 - EUR 11,43 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2020 mit Zuteilungstag am 1. September 2020 ausgegebener Aktienoption,
 - EUR 37,89 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2020 in der Fassung, die das Aktienoptionsprogramm 2020 durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Mai 2021 zu Tagesordnungspunkt 7 erlangt hat, mit Zuteilungstag am 5. Juli 2021 ausgegebener Aktienoption.